



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Marktgemeinde Bad Waltersdorf
Bad Waltersdorf 2
8271 Bad Waltersdorf

Bearb.: Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
Tel.: +43 (3332) 606-235
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-61529/2020-36

Hartberg, am 07.04.2020

Ggst.: Allgemeine Informationen in Zusammenhang mit COVID19

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Da in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld immer wieder Anfragen zu verschiedensten Bereichen in Zusammenhang mit dem COVID19-Gesetzen einlangen, werden nunmehr nachstehende Informationen zur Kenntnis und etwaigen Weitergabe übermittelt:

Grundsätzlich gelten weiterhin folgende Grundregeln:

Um die rasche Ausbreitung des Virus zu bremsen, hat die Bundesregierung Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen ausgerufen. Oberstes Ziel ist der Schutz der Gesundheit aller in Österreich lebenden Menschen, besonders der älteren Generation sowie von Menschen mit Vorerkrankungen. Das Betreten öffentlicher Orte wurde daher vorübergehend grundsätzlich verboten. Wir sollten zu Hause bleiben und so wenig wie möglich aus dem Haus gehen. Soziale Kontakte sollen eingeschränkt werden.

Es gibt derzeit nur wenige Gründe, das Haus zu verlassen – die **Ausnahmen vom Betretungsverbot öffentlicher Orte** sind:

- Um eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Eigentum abzuwenden.
- Berufliche Tätigkeit, wenn möglich soll daheim auf Telearbeit zurückgegriffen werden.
- Wege zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie, Versorgung von Großtieren, wenn sie nicht von Stalleigentümern sichergestellt wird, Begräbnisse im engsten Familienkreis etc.
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- Um ins Freie zu gehen (z.B. zum Spazieren oder Laufen) - aber nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren.

Wichtig: Bei den Ausnahmen muss gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden! Dies gilt auch bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Supermärkten!

Was zählt zur „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse“?

- Zurückkehren zum Haupt- bzw. Nebenwohnsitz
- Besuch der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten
- Aufrechterhaltung zu den eigenen Kindern, bei getrennt lebenden Elternteilen
- Umzug, Siedeln
- Abfallentsorgung
- § 57a Begutachtungen
- Besuch des eigenen Pferdes zur Betreuung und notwendigen Bewegung (wenn nicht die notwendige Betreuung des Pferdes z.B. durch den Einstellbetrieb sichergestellt ist)

Zu einzelnen Fragen:

1. Dürfen Sportstätten zu Wartungszwecken betreten werden?

Gemäß der Verordnung "Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19" gilt für alle Sportstätten ein Betretungsverbot. Sportstätten dürfen jedoch zur Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten betreten werden. Sie sind unter den Ausnahmen subsummiert, die das Maßnahmengesetz vorsieht. Dabei ist zu beachten, dass von den ausführenden Personen dieser Tätigkeiten ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist.

2. Darf weiterhin gejagt werden?

Die Jagd darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des COVID-19 Gesetzes und der darauf fußenden Verordnungen weiter ausgeübt werden.

- Die Jagd ist in allen Bundesländern nicht nur als Recht gestaltet, sondern ist auch mit zahlreichen Verpflichtungen verbunden, insbesondere die Erfüllung von Mindestabschüssen bei mehreren Wildarten.
- Die Jagdausübung ist zur Vermeidung von Wildschäden geboten. Dies gilt verstärkt in Wäldern, wo Kahlflächen auf Grund von Borkenkäferschäden, Wind- oder Schneeschäden vorliegen und die Wiederbewaldung mit „klimafitten“ Baumarten, auch durch Naturverjüngung, erforderlich ist.
- Weiters ist die Bejagung von Schwarzwild auch zur Verhinderung der „Afrikanischen Schweinepest“ notwendig.
- Die Aufrechterhaltung der Jagdausübung dient zudem zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel „Wildfleisch“.

Erlaubt ist: Ein Einzelansitz, Wahrnehmung der Jagdaufsicht, Bau von Reviereinrichtungen bzw. Revierarbeiten, Beschickung von Salzlecken und Kirrungen, Anbau von Blühflächen und Wildäckern, etc.

Nicht erlaubt ist: Ein gemeinsamer Ansitz in einer Kanzlei und die gemeinsame Anfahrt zum Ansitz – ausgenommen Personen aus dem eigenen Haushalt, Abhalten von Gesellschaftsjagden, Versammlungen, Stammtische.

3. **Darf weiterhin gefischt werden?**

Analog zu den Bestimmungen zum Thema Jagd ist auch das Fischen zu beruflichen Zwecken im Rahmen der Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel „Fisch“ weiterhin erlaubt.

Fischen als reine Freizeitaktivität im Hinblick auf § 1 der 96. Verordnung betreffend vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID19, welcher das Betreten bzw. die Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt, nicht zulässig.

4. **Reiten**

a) **Darf ich meinen Reitbetrieb weiter fortführen?**

Nein, hier schiebt die Verordnung gemäß § 2 Z. 1 des VOVID-19-Maßnahmengesetzes der Bundesregierung ganz klar einen Riegel vor. Per 16. März 2020 gilt ein Versammlungsverbot. Spiel- und Sportplätze sind zu schließen, der Sportbetrieb – zu dem auch der Reitschulbetrieb zählt – ist einzustellen. Die Bundessportorganisation appelliert dringend, sich lückenlos an diese Vorgaben zu halten. Sportvereine, die ihren Betrieb nicht einstellen, riskieren den Entzug sämtlicher Fördergelder für die kommenden Jahre.

b) **Darf ich mein Pferd weiterhin reiten/bewegen?**

Bewegung ist ein Grundbedürfnis von Pferden, wird ihnen diese verwehrt, drohen physische und psychische Schäden. Die Österreichische Tierhaltungsverordnung schreibt in Anlage 1 (Mindestanforderung für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) unter Punkt 2.2.4. Auslauf deshalb ganz klar vor: „Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.“

Ist freier Auslauf auf der Koppel nicht möglich, muss Bewegung auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Etwa in Form von Longieren, Spazieren gehen, Schrittmachine oder dergleichen. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen regelmäßiger Koppelgang alleine nicht ausreichend ist, um die Gesundheit des Pferdes zu gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für Pferde mit Grunderkrankungen wie P'SSM, einem erhöhten Hufreherisiko oder Lungenproblemen, um nur einige zu nennen. Hier gewährt das Gesetz die Möglichkeit, das Pferd seinen Bedürfnissen entsprechend bewegen zu können, wenn andernfalls seine Gesundheit ernsthaft bedroht ist. Voraussetzung ist aber immer, sämtliche Vorgaben zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu beachten, also keine Ausritte oder Trainings in Gruppen zu unternehmen. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Bewegen von Pferden – gleich ob unter dem Sattel oder an der Hand – nicht unter das über Sportvereine verhängte Betätigungsverbot fällt. Dabei darf das Gelände der Reitanlage jedenfalls nicht verlassen werden. Ein Ausreiten im öffentlichen Raum ist nicht möglich.

c) **Darf mir der Zugang zum Stall, in dem mein Pferd untergebracht ist, untersagt werden?**

Prinzipiell darf man sein Pferd nur aufsuchen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Eigentum (Pferd) notwendig ist. Ansonsten ist das Betreten von öffentlichen Räumen, zu denen auch Reitbetriebe und Pferdeställe zählen, untersagt. Dabei ist durch den Eigentümer der Reitanlage sicherzustellen, dass nur eine Person pro Pferd Zugang zur Anlage hat und das das Betreten der zu der Reitanlage gehörenden Gebäude oder Gebäudeteile in einem zeitlich koordinierten und abgestimmten Rahmen stattfindet.

d) Dürfen Tierärzte und Hufschmiede weiterhin ihre Arbeit verrichten und Pferde in Ställen und Einstellbetrieben behandeln?

Ja, Tierärzten und Hufschmieden ist auch weiterhin die Arbeit am Pferd zu gestatten – auch in Ställen, die ein Betretungsverbot verhängt haben (ausgenommen, der Stall wurde behördlich unter Quarantäne gesetzt). Bei der Versorgung durch den Veterinär handelt es sich ebenso wie bei Hufschmiedetätigkeiten um (tiermedizinische) Notfalldienste bzw. notwendige Pfllegetätigkeiten. Für Stallbesitzerinnen und Stallbesitzer gilt auch in Zeiten von Corona die im Rahmen des Einstellvertrages übernommene Haftung für die ordnungsgemäße Versorgung des Tieres.

e) Dürfen Reitveranstaltungen durchgeführt werden?

Reitveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

5. Dürfen Waschanlagen betrieben werden?

Das Betreiben von Waschstraßen fällt nicht unter die Ausnahme des § 2 der 96. Verordnung und sind diese somit zu schließen. Ausgenommen davon sind Waschvorgänge, die zur Erhaltung von systemrelevanten Leistungen notwendig sind. zB Fahrzeuge der mobilen Dienste bzw. der Lebensmittelindustrie.

6. Dürfen Märkte betrieben werden?

Sollten Märkte in Ihrem Verantwortungsbereich stattfinden, die für die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln unbedingt erforderlich sind, dann appellieren wir an Sie, dass die Menschen diese Märkte ausschließlich mit einem Nasen- und Mundschutz bzw. Einweghandschuhen sowie unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes besuchen. Diese Maßnahme ist unbedingt erforderlich, um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus‘ SARS-CoV-2 zu verhindern.

Wir möchten Sie aber auch darum bitten, aktiv mit den Veranstaltern derartiger Märkte Kontakt aufzunehmen und mit ihnen sachlich und klar zu besprechen, ob es in einer derartig herausfordernden Situation notwendig ist, diese Märkte zum jetzigen Zeitpunkt abzuhalten, und es nicht sinnvoller wäre, sie auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sollten die Märkte trotzdem stattfinden, weisen Sie bitte auf die dringende Notwendigkeit des Tragens von entsprechenden Schutz-Utensilien, wie Nasen- und Mundschutz bzw. Einweghandschuhen, hin. Weisen Sie bitte auch darauf hin, dass keine Speisen und Getränke zur Konsumation vor Ort ausgegeben werden dürfen. Im Übrigen ist auch bei Märkten gemäß den derzeit geltenden Verordnungen auf Grundlage des Epidemiegesetzes vorzugehen.

7. Abholung vorbestellter Speisen bzw. darf Eis verkauft werden?

Ja, Lieferservice und Abholen sind zulässig. Betriebsinhabern und Betriebsmitarbeitern ist der Zugang im Zusammenhang mit der Durchführung von Lieferservice für alle Betriebsarten des Gastgewerbes möglich. Die Abholung und Zustellung kann auch durch Lieferdienste erfolgen. Es ist

sicherzustellen, dass zwischen den agierenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Das Abholen von Speisen ist für Kunden möglich, wenn

- diese vorbestellt wurden
- nicht vor Ort konsumiert werden
- bei der Übergabe der auch sonst vorgeschriebene Mindestabstand von 1 m eingehalten wird.

Im Rahmen des Lebensmittelhandels ist die bloße Abgabe von Speisen oder Eis zulässig, sofern dort nicht ein „Kundenbereich zur Konsumation“ eingerichtet ist.

8. Abhalten von Vereinsversammlungen

Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30. März 2020 verwiesen.

9. Informationen zum Brauchtumsfeuer

Laut Verordnung des Landeshauptmannes sind bis 31.12.2020 alle Brauchtumsfeuer (wie Osterfeuer und Sonnwendfeuer) verboten! Grillen im eigenen Garten ist jedoch erlaubt.

Für allgemeine Fragen darf auch auf die Homepage des Sozialministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html> verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Mag. Max Wiesenhofer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Hartberg-Fürstenfeld
- an das Bezirkspolizeikommando
-

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Carina Cerny
Sachbearbeiter/in

carina.cerny@bmi.gv.at
+43 1 53126 3989
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

An alle

Landespolizeidirektionen

Per E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.217

Abhaltung von Vereinsversammlungen in Zeiten des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass und in Zusammenhang mit der immer wieder an die **Vereinsbehörden** herangetragenen Frage betreffend die Abhaltung bzw Durchführung von Vereinsversammlungen, insbesondere zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter, wird auf das erst vor kurzem in Kraft getretene 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr 16/2020, hingewiesen. In diesem Gesetz sind in Artikel 32, Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG), entsprechende Regelungen, die ua auch für Vereine gelten, enthalten. Dieses Gesetz ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), unter www.ris.bka.gv.at, "Bundesrecht" zu finden.

Gemäß § 1 Abs 2 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen betreffend die Durchführung der in Abs.1 genannten Versammlungen zu treffen, die eine vergleichbare Qualität der Willensbildung gewährleisten. Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz wird derzeit an einer entsprechenden Verordnung gearbeitet, die voraussichtlich in der Woche ab 06.04.2020 in Kraft treten soll.

Allfällige Fragen dazu wären direkt an das mit der Vollziehung betraute Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumstraße 7, Telefon in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr: 0800 99 99 99 (in Österreich kostenlos), +43 1 526 36 86 (aus anderen Ländern), Internet-Adresse www.bmj.gv.at, zu richten.

Auf der Homepage des Bundesministerium für Justiz finden sich unter dem Button "COVID-19" aktuelle Informationen der Bundesministerin für Justiz und des Justizressorts in Zusammenhang mit den aktuellen Maßnahmen zu COVID-19. Dort sollen auch das oben genannte Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung veröffentlicht werden.

An alle Landespolizeidirektionen (ausgenommen Wien):

Es wird ersucht, diese Information in unveränderter Form **umgehend** an alle Bezirksverwaltungsbehörden im jeweiligen Bundesland **weiterzuleiten**.

30. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

Artikel 32

Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG)

§ 1. (1) Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 13/2020, getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 2 auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden.

(2) Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen betreffend die Durchführung der in Abs. 1 genannten Versammlungen zu treffen, die eine vergleichbare Qualität der Willensbildung gewährleisten.

§ 2. Abweichend von § 104 Abs. 1 AktG muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.